

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kanarienzüchter-, Vogelfreunde- und Vogelschutzverein Lorsch.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der im Jahre 1929 gegründete Verein hat seinen Sitz in Lorsch.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung des Vogel- und Natur- sowie Umweltschutzes.
 - b) die Förderung der Vogelkunde (Ornithologie) sowie der Vogelzucht und –pflege.
 - c) die Schaffung und Unterhaltung des Vogelparkes „Birkengarten“.
- (2) Außerdem berät der Verein Personen auf dem Gebiet des Natur- und Vogelschutzes sowie der Vogelkunde, Vogelpflege und Vogelzucht.
- (3) Um eine bessere Förderung der einzelnen Interessensgebiete innerhalb des Vereins zu gewährleisten, können für die einzelnen Fachgebiete Sparten gebildet werden, die die Möglichkeit haben, sich zu Fachbesprechungen und Zusammenkünften zu treffen, unabhängig von den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des gesamten Vereins.

In den Spartenversammlungen können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden, die für den Verein verbindlich sind. Die Abstimmungen in den Spartenversammlungen dienen lediglich der internen Meinungsbildung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) natürlichen und juristischen Personen.
 - b) Ehrenmitgliedern.
 - c) Jugendmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die die Aufgaben des Vereins anerkennt und aktiv oder fördernd an deren Verwirklichung mithelfen will. Sinngemäß gilt dies auch für juristische Personen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besonders um den Verein oder die Förderung seiner Ziele verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Mitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden und besitzen volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Jugendmitglieder

Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können Jugendmitglieder des Vereins werden. Sie zahlen keinen Beitrag. Ab dem 16. Lebensjahr besitzen sie das Stimmrecht in den Vereinsorganen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben den Zweck und die Ziele des Vereins in jeder Weise zu fördern. Außerdem haben sie im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres den festgesetzten Jahresbeitrag termingemäß zu entrichten. Die Festsetzung des Jahresbeitrags erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Zahlungsmodalitäten legt der Vorstand fest.

§ 8 Verwaltung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in folgenden Fällen mit Zweidrittelmehrheit:
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - b) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 3 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
- (3) Das Mitglied hat das Recht, gegen einen Ausschluss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses durch Einschreiben Berufung beim Vorstand einzulegen.
Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich während der Berufungsverhandlung mündlich oder schriftlich zu äußern.
Über die Berufung entscheidet erneut der Vorstand.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 10 Änderung oder Ergänzung der Satzung

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung dieses Zweckes mindestens vier Wochen vorher einberufen werden muss, aufgelöst werden.
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Lorsch zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Vogel bzw. Naturschutzes zu verwenden hat.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand.
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand, der aus mindestens 6 Mitgliedern besteht, wird auf ein Jahr in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl bzw. Wiederwahl kann per Akklamation erfolgen.

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender Züchter
- b) Vorsitzender Vogelpark
- c) Vorsitzender Naturschutz
- d) Schriftführer
- e) Rechner
- f) Beiräte

(3) Die Beiräte setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Pressewart
- b) Veranstaltungswart
- c) Webseitenwart
- d) Jugendwart

Des Weiteren werden für die Verwaltung des Vogelparks folgende zusätzliche Beiräte definiert:

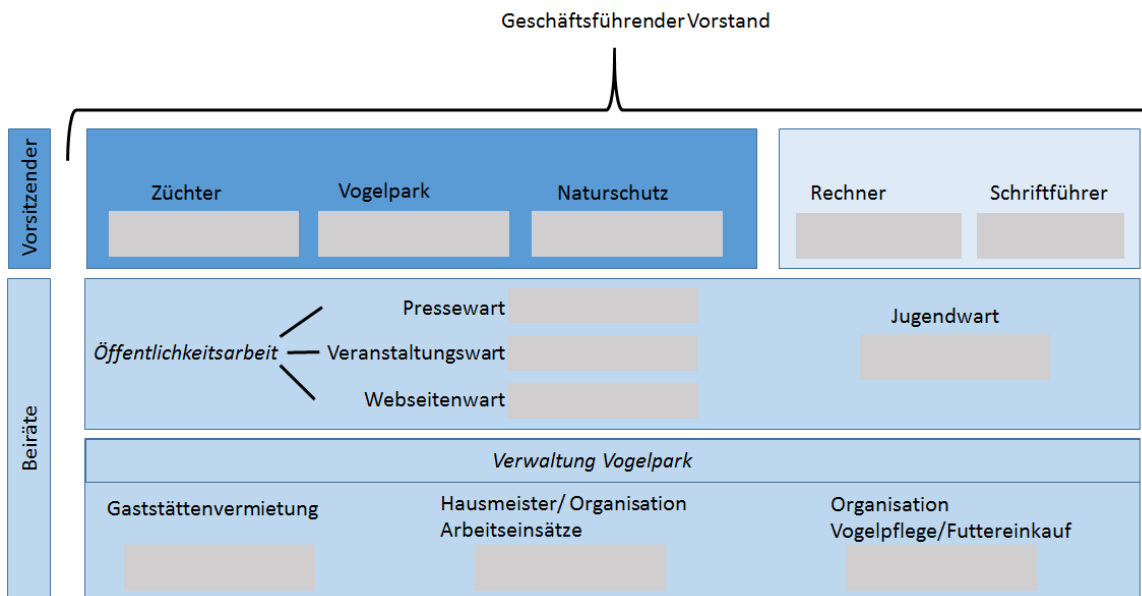
- e) Gaststättenvermietung
- f) Hausmeister/Organisation Arbeitseinsätze
- g) Organisation Vogelpflege/Futtereinkauf

Die Beiräte sind vom geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins hinzuzuziehen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender Züchter
- b) Vorsitzender Vogelpark
- c) Vorsitzender Naturschutz
- d) Schriftführer
- e) Rechner

(5) Organigramm der Vereinsstruktur



(6) Verbindliche Erklärungen können die drei Vorsitzenden zusammen mit dem Schriftführer oder dem Rechner abgeben.

(7) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins endgültig, soweit nicht satzungsgemäß die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Mehrheit der drei Stimmen der Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Zur endgültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich.

(9) Die Vorsitzenden müssen den Vorstand binnen zehn Tagen einberufen, sofern dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern dies schriftlich verlangt wird.

(10) Über die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine Hauptversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Bekanntgabe im „Bergsträßer Anzeiger“ und auf der Website des Vereins (www.vogelpark-lorsch.de) einzuladen sind. Oder die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand, durch Zusendung der Einladung per Post oder E-Mail. Es werden die Kontaktdaten verwendet, die das Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegeben hat. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
- (3) Der Hauptversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes für eine einjährige Amtszeit
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Entscheidungen über eingereichte Anträge,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Auflösung des Vereins
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich mit Angabe eines Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschließen.
- (5) Im Übrigen können so oft Mitgliederversammlungen stattfinden wie es die Vereinsgeschäfte erfordern.
- (6) Jede ordnungsgemäß anberaumte Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sofern gemäß dieser Satzung keine qualifizierten Mehrheiten notwendig sind, wird jeweils mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (7) Über jede Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr umfasst jeweils die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- (2) Sofern es vorteilhaft erscheint, kann auch das Geschäftsjahr von einer Hauptversammlung zur anderen dauern, jedoch nicht länger als 15 Monate.

Lorsch, den 01.04.2017

Der Vorstand

N. Poeplau